

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB, GG: Luftbildaufnahmen von Promi-Wohnungen**
Urteil vom 05.11.2024, Az: VI ZR 110/23
2. **EuPatÜbk, PatG: Stand der Technik im Mobilfunk**
Urteil vom 05.11.2024, Az: X ZR 125/22
3. **EuPatÜbk, PatG: unterschiedliche Funktionen eines Mechanismus**
Urteil vom 22.10.2024, Az: X ZR 120/22
4. **ZPO, FamFG: Weiterleitung Schriftsatz durch unzuständiges Gericht**
Beschluss vom 23.10.2024, Az: XII ZB 576/23
5. **SGB XII: Selbstbehalt im Elternunterhalt**
Beschluss vom 23.10.2024, Az: XII ZB 6/24
6. **VBVG: Vergütung bei Betreuerwechsel**
Beschluss vom 02.10.2024, Az: XII ZB 279/24
7. **FamFG: Beschwerde durch Angehörige**
Beschluss vom 18.09.2024, Az: XII ZB 107/24
8. **GWB: substantiierte Begründung für Auskunfts- und Offenlegungsanspruch**
Urteil vom 01.10.2024, Az: KZR 60/23
9. **GWB: überragende marktübergreifende Bedeutung von Amazon**
Beschluss vom 23.04.2024, Az: KVB 56/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB, GG: Luftbildaufnahmen von Promi-Wohnungen**
Urteil vom 05.11.2024, Az: VI ZR 110/23
Zu den Voraussetzungen, unter denen Luftbildaufnahmen von Feriendomizilen Promi-
nenter ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden dürfen.
2. **EuPatÜbk, PatG: Stand der Technik im Mobilfunk**
Urteil vom 05.11.2024, Az: X ZR 125/22
 - a) Bei der Suche nach Lösungen für ein bestimmtes technisches Problem im Bereich
des Mobilfunks besteht grundsätzlich Anlass, Vorschläge aus dem Umfeld von Stan-
dardisierungsgruppen als Ausgangspunkt für weitergehende Überlegungen oder als
Quelle zum Auffinden möglicher Lösungsansätze in Betracht zu ziehen. Dies gilt je-
denfalls für solche Dokumente, die auf den in der Fachwelt bekannten Wegen der Öff-
fentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

b) Ein großer zeitlicher Abstand kann im Einzelfall gegen die Kombination von zwei Dokumenten sprechen, insbesondere dann, wenn sie auf unterschiedlichen technischen Ansätzen beruhen. Auch bei der Entwicklung neuer Standards liegt die Heranziehung älterer Dokumente jedoch nahe, wenn diese einen Lösungsansatz enthalten, der erkennbar auch im Umfeld der neueren Veröffentlichung eingesetzt werden kann.

c) Der Umstand, dass eine bestimmte Vorgehensweise zum Fachwissen gehört, legt deren Anwendung im Kontext einer im Stand der Technik aufgeworfenen neuen Fragestellung nicht ohne weiteres nahe.

3. EuPatÜbk, PatG: unterschiedliche Funktionen eines Mechanismus

Urteil vom 22.10.2024, Az: X ZR 120/22

Die Übernahme eines im Stand der Technik offenbarten Betätigungsmechanismus für eine ähnliche Vorrichtung kann auch dann naheliegen, wenn dieser Mechanismus zwar eine weitere, für die ähnliche Vorrichtung nicht benötigte Funktion erfüllt, im Stand der Technik aber ausdrücklich auf die beiden unterschiedlichen Funktionen hingewiesen wird und diese ohne weiteres voneinander getrennt werden können.

4. ZPO, FamFG: Weiterleitung Schriftsatz durch unzuständiges Gericht

Beschluss vom 23.10.2024, Az: XII ZB 576/23

a) Hat der Verfahrensbevollmächtigte eines Beteiligten die Anfertigung einer Rechtsmittelschrift seinem angestellten Büropersonal übertragen, ist er verpflichtet, das Arbeitsergebnis vor Versendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach sorgfältig auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (im Anschluss an BGH Beschluss vom 26. Januar 2023 - I ZB 42/22 - NJW 2023, 1969). Dazu gehört auch die Prüfung, ob das für die Entgegennahme der Rechtsmittelschrift zuständige Gericht richtig bezeichnet ist.

b) Reicht ein Beteiligter eine Rechtsmittelschrift bei einem unzuständigen Gericht ein, so entspricht es regelmäßig dem ordentlichen Geschäftsgang, dass die Geschäftsstelle die richterliche Verfügung der Weiterleitung des Schriftsatzes an das zuständige Gericht am darauffolgenden Werktag umsetzt (im Anschluss an BGH Beschluss vom 20. April 2023 - I ZB 83/22 - ZIP 2023, 1614). Geht ein fristgebundener Schriftsatz erst einen (Werk-)Tag vor Fristablauf beim unzuständigen Gericht ein, ist es den Gerichten daher regelmäßig nicht anzulasten, dass die Weiterleitung des Schriftsatzes im ordentlichen Geschäftsgang nicht zum rechtzeitigen Eingang beim zuständigen Gericht geführt hat (im Anschluss an BGH Beschluss vom 26. Januar 2023 - I ZB 42/22 - NJW 2023, 1969).

5. SGB XII: Selbstbehalt im Elternunterhalt

Beschluss vom 23.10.2024, Az: XII ZB 6/24

Zur Bemessung des angemessenen Selbstbehalts im Elternunterhalt für Unterhaltszeiträume nach dem Inkrafttreten von § 94 Abs. 1a SGB XII in der Fassung von Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe vom 10. Dezember 2019 (Angehörigen-Entlastungsgesetz).

6. VBVG: Vergütung bei Betreuerwechsel

Beschluss vom 02.10.2024, Az: XII ZB 279/24

Die für die Vergütung eines Berufsbetreuers nach § 9 VBVG maßgebende Dauer der Betreuung richtet sich auch bei einem Betreuerwechsel nach der Einrichtung der Betreuung (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 9. Mai 2012 - XII ZB 481/11 -FamRZ 2012, 1211).

7. FamFG: Beschwerde durch Angehörige

Beschluss vom 18.09.2024, Az: XII ZB 107/24

a) Das Recht der Beschwerde nach § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung steht den Angehörigen im Interesse des Betroffenen nur dann zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 8. März 2023 - XII ZB 283/22 -FamRZ 2023, 1154).

b) Für die auch konkludent mögliche Hinzuziehung zu einem Betreuungsverfahren ist erforderlich, dass das Gericht dem Beteiligten eine Einflussnahme auf das laufende Verfahren ermöglichen will und dies zum Ausdruck bringt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 8. März 2023 - XII ZB 283/22 -FamRZ 2023, 1154).

c) Die Aufnahme in das Rubrum als Beteiligter des amtsgerichtlichen Beschlusses genügt nicht für eine Hinzuziehung (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. Juni 2020 - XII ZB 574/19 -FamRZ 2020, 1590). BGH, Beschluss vom 18. September 2024 - XII ZB 107/24 - LG Kaiserslautern AG Rockenhausen

8. GWB: substantiierte Begründung für Auskunfts- und Offenlegungsanspruch

Urteil vom 01.10.2024, Az: KZR 60/23

a) Bei der gebotenen natürlichen und den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtung handelt es sich beim Kauf eines Lastkraftwagens und dessen anschließender erneuter Beschaffung durch Leasing oder Mietkauf nach Eintritt einer Finanzierungsgesellschaft in den Kaufvertrag um einen einheitlichen Lebenssachverhalt, der nur einen Streitgegenstand begründet.

b) Der Auskunfts- und Offenlegungsanspruch des § 33g Abs. 1 und 10 GWB kommt nur in Betracht, wenn der Kläger eine substantiierte Begründung vorlegt, die für ihn mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die die Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen. Mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind Beweismittel, hinsichtlich derer der Kläger zunächst den

Versuch unternehmen kann, ihre Herausgabe von Dritten zu erwirken (Fortführung von BGH, Urteil vom 4. April 2023 - KZR 20/21 - Vertriebskooperation im SPNV, WuW 2023, 549).

c) Das Berufungsgericht kann nur auf der Grundlage der für die Feststellung des Schadens gemäß § 287 Abs. 1 ZPO erforderlichen umfassenden Würdigung aller maßgeblichen Umstände feststellen, ob eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme im Sinn von § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO notwendig ist.

9. GWB: überragende marktübergreifende Bedeutung von Amazon

Beschluss vom 23.04.2024, Az: KVB 56/22

a) Ein Unternehmen hat eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb, wenn es über Größen- und Ressourcenvorteile und eine zentrale strategische Positionierung verfügt, die es ihm ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit Dritter zu nehmen, oder die eigene Geschäftstätigkeit in immer neue Märkte und Sektoren auszuweiten. Eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb setzt nicht voraus, dass die Tätigkeit des betroffenen Unternehmens eine konkrete Gefahr für den Wettbewerb begründet oder ihn bereits beeinträchtigt.

b) Das Leistungsangebot eines Online-Marktplatzes ist aus der (objektiven) Sicht der gewerblichen Händler nicht mit dem stationären Vertrieb oder dem Vertrieb über den eigenen Online-Shop austauschbar, auch nicht bei ergänzender Nutzung von Softwaretools, Produkt- und Preisvergleichsdiensten, bezahlter Suchmaschinenwerbung, Werbung auf Social-Media-Plattformen und Suchmaschinenoptimierung.

c) Führt das Bedarfsmarktkonzept zu dem eindeutigen Ergebnis, dass es kein mit dem angebotenen Produkt vergleichbares anderes Produkt gibt, kann das Ergebnis eines Preisheraufsetzungstests (SSNIP-Test oder hypothetischer Monopolistentest) keine andere Beurteilung rechtfertigen.

d) § 19a Abs. 1 GWB ist eine Vorschrift des nationalen Wettbewerbsrechts im Sinn von Art. 1 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2022/1925 (Digital Markets Act).